

Titel der Drucksache:

Änderung Gesellschaftsverträge der Kaisersaal Erfurt GmbH und der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Drucksache

1429/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

nicht öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.11.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	20.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kaisersaal Erfurt GmbH gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

04.11.2024, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesellschaftsvertrag Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
- Anlage 2 Synopse Gesellschaftsvertrag Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
- Anlage 3 Aufsichtsratsbeschluss Erfurt Tourismus und Marketing GmbH vom 22.10.2024
- Anlage 4 Gesellschaftsvertrag Kaisersaal Erfurt GmbH
- Anlage 5 Synopse Gesellschaftsvertrag Kaisersaal Erfurt GmbH
- Anlage 6 Aufsichtsratsbeschluss Kaisersaal Erfurt GmbH vom 18.11.2024 (*wird nachgereicht*)

Sachverhalt

Mit der auf europäischer Ebene am 05.01.2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurden die Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aktualisiert und verschärft. Die Richtlinie zielt darauf ab, Transparenz über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen des unternehmerischen Handelns, aber auch die Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen und Umwelt herzustellen und verlangt eine umfangreiche, standardisierte, nicht-finanzielle Berichterstattung im Lagebericht der Unternehmen.

Die europarechtlichen Vorschriften (Richtlinie (EU) 2022/2464) hinsichtlich der CSRD wurden auf Bundesebene durch eine Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) umgesetzt. Danach werden Unternehmen, die die Anforderungen an große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 HGB erfüllen, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. In Umsetzung des § 75 Abs. 4 S. 1 ThürKO wurde die Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB entsprechend in § 18 Abs. 1 der Gesellschaftsverträge der Kaisersaal Erfurt GmbH (KSE) vom 04.04.2024 sowie der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) vom 19.12.2016 verankert.

Im Rahmen der 140. Plenarsitzung vom 13.06.2024 hat das Plenum des Thüringer Landtags die Änderung des § 75 Abs. 4 ThürKO beschlossen, gültig ab 19.07.2024. Damit ist für kommunale Unternehmen privaten Rechts eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen worden, wenn das kommunale Unternehmen tatsächlich die Schwellenwerte für große Kapitalgesellschaften (Bilanzsumme > 25 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt > 250) nicht erreicht. Sowohl die Kaisersaal Erfurt GmbH (KSE) als auch die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) sind nach den vorbezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaften einzustufen und damit von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit. Diese Erleichterung muss in den Gesellschaftsverträgen notariell geändert und noch im Jahr 2024 zum Handelsregister gemeldet werden.

Somit ist es erforderlich, die Gesellschaftsverträge der KSE und der ETMG dahingehend anzupassen, dass bezüglich der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e HGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf die allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen zur tatsächlichen Unternehmensgröße abgestellt wird. Dies erfolgt jeweils durch eine Änderung des § 18 der Gesellschaftsverträge.

Der Aufsichtsrat der ETMG hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den entsprechenden Empfehlungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst, der Aufsichtsrat KSE am 18.11.2024.